

Reichskriegsministerium

B e s t i m m u n g e n

über das Errichten und den Betrieb privater Versuchsfunkanlagen durch Angehörige der Wehrmacht (Amateursender).

1. Personenkreis der Wehrmachtamateure.

Das Errichten und der Betrieb privater Versuchsfunkanlagen innerhalb wehrmacheigener Grundstücke sowie in den Privatwohnungen derjenigen Amateure, die außerhalb der Kasernen wohnen, kann widerruflich gestattet werden:

- a) den aktiven Angehörigen der Nachrichtentruppe und der Truppennachrichtenverbände des Heeres und der Luftwaffe sowie dem Marinefunkpersonal,
- b) allen anderen Wehrmachtangehörigen (Soldaten, Beamten, Angestellten), wenn sie infolge früherer Zugehörigkeit zu den unter a) genannten Verbänden die erforderliche Kenntnis des Funkwesens besitzen bzw. eine behördliche Funkerprüfung bestanden haben.

Genehmigungen sind nur an erfahrene und in persönlicher Beziehung durchaus zuverlässige Funker auszugeben, an aktive Angehörige der Wehrmacht jedoch nicht vor Ablauf des zweiten Dienstjahres. Bestehende DASD-Sendegenehmigungen ruhen während der Dienstzeit.

2. Für die Erteilung der Sendegenehmigung zuständige Dienststellen.

Für die Erteilung der Sendegenehmigungen sind zuständig:

a) beim Heer:

Reichskriegsministerium - Inspektion der Nachrichtentruppen: für Oberkommando des Heeres, Heeres-
waffen-

waffenamt und Gruppenkommandos;

die Generalkommandos für alle Einheiten ihres Territorialbereiches außer Heeresnachrichtenschule;

die Heeresnachrichtenschule für ihren Bereich.

b) bei der Marine:

Reichskriegsministerium - Marineausbildungsabteilung-:
für Oberkommando der Kriegsmarine und Marinewaffenamt;

die beiden Marine-Stationskommandos für alle übrigen Einheiten ihres Bereiches;

c) bei der Luftwaffe:

Reichsluftfahrtministerium und Luftnachrichtenschule für ihren Bereich;

die Luftkreiskommandos in allen übrigen Fällen - außer Luftnachrichtenschule;

die Luftnachrichtenschule für ihren Bereich.

3. Genehmigungsantrag.

Der Antrag auf Erteilung einer Sendegenehmigung ist den unter Ziffer 2. genannten Kommandobehörden auf dem Dienstweg einzureichen. Dem Antrag sind 2 ausgefüllte "Fragebogen für Wehrmacht-Amateure" ⁺⁺) (Vordruck siehe anl.Muster) beizufügen.

Ein Fragebogen bleibt bei der die Sendegenehmigung erteilenden Kommandobehörde. Der zweite Fragebogen ist dem - dem Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen - einzureichenden Antrag auf Zuteilung eines Rufzeichens (siehe Ziffer 4.) beizufügen.

4. Zuteilung der Rufzeichen.

Die bei Erteilung einer Sendegenehmigung benötigten Amateur-Rufzeichen werden vom Reichskriegsministerium, Inspektion der

Nach-

Nachrichtentruppen, jeweils auf Antrag zugeteilt, und zwar für die Dienststellen unter

- 2a) unmittelbar
- 2b) über Oberkommando der Kriegsmarine, Marineausbildungsabteilung
- 2c) über Reichsluftfahrtministerium LA (NVW).

5. Genehmigungsbedingungen.

Die "Bedingungen über Versuchsfunksender von Wehrmachtangehörigen" enthalten alle für die Verleihung der Sendegenehmigung in Betracht kommenden technischen und organisatorischen Einzelheiten.

Jedem Wehrmachtamateurlist mit der Zuteilung der Sendegenehmigung eine "Sendererlaubnis" mit anhängenden "Bedingungen" auszuhändigen. Die Ausfertigung der Sendererlaubnis erfolgt durch die unter Ziffer 2. genannten Dienststellen⁺⁺).

Die in den "Bedingungen" unter 4., 4. Absatz genannte Senderleistung kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums auf 100 Watt, gemessen an der Anode der Endstufe erhöht werden.

Die Erteilung einer Sendegenehmigung ist von der dafür zuständigen Dienststelle in den Personalpapieren des Wehrmachtamateurs zu vermerken mit dem Zusatz, daß die Genehmigung beim Ausscheiden aus der Wehrmacht einzuziehen ist.

Versetzungen sowie Standortänderungen der Sender der Wehrmachtamateure sind laufend an das Reichskriegsministerium zu melden. Bei Versetzung in einen anderen Reichspostdirektionsbezirk wird das bisherige Rufzeichen ungültig. Es ist beim Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen, ein neues Rufzeichen zu beantragen.

6. Verkehrsüberwachung.

Betriebsnachweisungen sind nicht einzureichen. Die unter 2. genannten Dienststellen haben sich durch Stichproben von der ordnungsmäßigen Führung der Betriebstagebücher zu überzeugen.

7. Verhältnis zur Reichspost.

Die unter 2. genannten Dienststellen machen unter Angabe von Namen und Rufzeichen des Amateurs der für den Wohnort des Amateurs zuständigen Reichspostdirektion von der Erteilung der Genehmigung sowie von Rufzeichenänderungen Mitteilung. Gebühren werden von der Reichspost nicht erhoben. (Vergl. "Bedingungen" unter 10.).

8. Erlöschen der Genehmigung.

Beim Ausscheiden eines Amateurs aus der Wehrmacht erlischt die Sendegenehmigung. Sie ist unter Rückforderung der ausgestellten "Sendeerlaubnis" einzuziehen.

en

leure

-re

-Jan

++) Formulare werden bei Jn 7 V vorrätig gehalten und sind dort im Bedarfsfall anzufordern. Den unter Ziffer 2. genannten Dienststellen werden eine entsprechende Anzahl dieser Formulare von Jn 7 V direkt übersandt.

Fragebogen für Wehrmacht-Amateure*)

1. Name und Vorname: _____
2. Geburtsjahr und -Tag: _____
3. Dienstgrad: _____
4. Truppenteil:
bzw.
Dienststelle: _____
5. Standort: _____
6. Aufstellungsort des Senders:
bzw.
voraussichtlicher Aufstellungsort: _____
7. Anschrift der Privatwohnung: _____
8. Rufzeichen: _____
9. die für den Wohnort des Amateurs
zuständige Reichspostdirektion: _____
10. Mitglied des DASD: _____
 - a) Landesgruppe: _____
 - b) DE-Nummer: _____
11. Amt im DASD: _____
(nur für Zivilangehörige der Wehrmacht)
12. bereits früher außerhalb
oder innerhalb der Wehrmacht
als Amateur gearbeitet: _____
 - a) unter welchen Rufzeichen: _____
 - b) wann: _____
13. zuständiges Generalkommando: _____
Stationskommando der Marine: _____
Luftkreiskommando: _____

*) Dieser Fragebogen ist ausgefüllt dem Genehmigungsantrag beizufügen und über die vorgesezte Dienststelle — bei Wehrmacht-Amateuren der Kriegsmarine über das Oberkommando der Kriegsmarine (Ausbildungsabteilung); bei Wehrmacht-Amateuren der Luftwaffe über das Reichsluftfahrtministerium L. A. (N. V. W.) — dem Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen, zuzuleiten. (Vergl. Ziffer 3 der Bestimmungen über das Errichten und den Betrieb privater Versuchsfunkanlagen durch Angehörige der Wehrmacht.)

Verschlossen aufzubewahren!

S e n d e r l a u b n i s

Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer
Versuchsfunkanlage wird dem
(Dienstgrad, Name)
Truppenteil bzw. Dienststelle:
unter den nachstehenden Bedingungen erteilt.

Standort des Senders:

Rufzeichen:

| | | |
|--------------------------|-------------------|--------------------|
| Zugeteilte Wellenbänder: | 3500 bis 3600 kHz | (85,71 bis 83,33m) |
| | 7000 " 7300 " | (42,8 " 41 m) |
| | 14000 " 14400 " | (21,4 " 20,8 m) |
| | 28000 " 30000 " | (10,7 " 10 m) |

....., den19...

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Bei Veränderung des Senderstandortes, Versetzung zu
einem anderen Truppenteil oder einer anderen Dienststelle
ist diese Sendeerlaubnis zum Zwecke der Berichtigung der
Ausfertigungs-Dienststelle auf dem Dienstwege vorzulegen.

Bedingungen

über Versuchsfunkfender von Wehrmachtangehörigen.

1. Die Erlaubnis für die Versuchsfunkanlage ist jederzeit widerruflich und nicht übertragbar.
2. Die Mitgliedschaft im DASD (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst e. V.) ist freigestellt. Wehrmachtangehörige dürfen lediglich mit einem von der vorgesetzten Dienststelle ausgegebenen Amateur-rufzeichen arbeiten. Die Beantragung und Benutzung eines DASD-Rufzeichens ist verboten. Die Teilnahme am Betriebsdienst des DASD und an Versuchsreihen ist freigestellt. Die Übernahme von Ämtern im DASD ist lediglich Angestellten gestattet und von diesen der vorgesetzten Dienststelle zu melden.
3. Montags bis Freitags 22.00 bis 24.00 Uhr sind mit Ausnahme des Betriebsdienstes des DASD Sendungen auf dem Band 3500—3600 kHz verboten.

Da im übrigen eine Sendezeitbeschränkung nicht auferlegt wird, darf der Sender erst in Betrieb genommen werden, nachdem sich der Inhaber der Anlage überzeugt hat, daß seine Anlage den Rundfunkempfang nicht stört. Der Betrieb der Anlage darf Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie andere Funkanlagen nicht stören. Auf Verlangen der Reichspost ist der Betrieb bei etwaigen Störungen sofort zu unterbrechen.

4. Es darf nur Telegraphieschaltung (rein ungedämpft oder tönend moduliert) vorhanden sein.
Die Anodenheizung des Senders darf nur durch reinen Gleichstrom oder gleichgerichteten und gut gefilterten Wechselstrom erfolgen.
Die für die Ausstrahlung benutzte Welle muß im Betriebe genau eingehalten werden und von jeder für die Art der Funkübermittlung unnötigen Nebenausstrahlung praktisch frei sein. Es muß sichergestellt sein, daß die von dem Sender eingenommene Frequenzbandbreite stets vollständig innerhalb der zugelassenen Wellenbänder liegt.
Die höchst zulässige Leistung des Senders ist 50 Watt, gemessen an der Anode der Endstufe. Es muß möglich sein, die Leistung des Senders herabzusetzen.

5. Für die Anordnung der Antennen und des Leitungsnetzes der Anlage gelten die Sonderbestimmungen der Wehrmacht, falls die Funkanlagen in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Gebäuden und Grundstücken errichtet werden, sowie die Vorschriften der Deutschen Reichspost und des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

Die Antennen und das Leitungsnetz müssen so ausgeführt werden, daß ihre Bauteile im Inneren von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen. Die Erdleitungen der Anlage dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost nicht in Berührung kommen.

Für den Abstand zwischen Antennen oder Außenleitungen der Anlage und öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen außerhalb von Gebäuden und bei Kreuzungen, auch mit Starkstromleitungen, sind die jeweils gültigen „Vorschriften für Außenantennen“ des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten. Dieselben Vorschriften, soweit sie sich auf „Kreuzungen von Starkstromleitungen“ und Bauausführung durch Fachleute beziehen, müssen befolgt werden, wenn Antennen oder Außenleitungen der Anlage Fernmeldeleitungen der vorgenannten Art und Starkstromleitungen oder Fahrleitungen elektrischer Bahnen gleichzeitig kreuzen oder sich ihnen gleichzeitig nähern. Antennenanlagen und Außenleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlagen kreuzen oder sich ihnen nähern, sind dauernd in vorchriftsmäßigem Zustand zu erhalten. Mängel sind sofort zu beseitigen.

Kreuzungen von Fernmeldeleitungen der Deutschen Reichspost sind nur nach deren vorheriger Zustimmung zulässig.

Der Inhaber der Anlage hat Antennen, Erdleitungen und Anschlußleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

6. Der Inhaber des Senders ist dafür verantwortlich, daß die Anlage ordnungsgemäß betrieben und nicht von Unbefugten benutzt wird. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem jeder Verkehr ersichtlich ist. Bei ungenauer Führung des Tagebuches sowie bei Nichteinhaltung der vorliegenden Bedingungen wird die Sendeerlaubnis entzogen. Auch erfolgt gegebenenfalls disziplinarische Bestrafung gem. §§ 92—94 M. Str. G. B., soweit nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Die Anlage darf nur in Gegenwart des Inhabers durch solche Personen mitbenutzt werden, die eine Wehrmachtgenehmigung, eine Sendegenehmigung für Funkfreunde oder eine Mitbenutzungserlaubnis für Funkfreunde der Deutschen Reichspost besitzen. Der Inhaber der Anlage ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt. Jeder einzelne Fall der Bedienung der Anlage durch einen anderen als den Inhaber derselben ist in das Betriebstagebuch einzutragen.

7. Die Anlage dient ausschließlich zu Versuchen. Ein Verkehr mit Schwarzsendern ist verboten.

Das Rufzeichen ist während des Sendens wiederholt zu übermitteln.

Der Versuchsverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegraphendienst nicht in Betracht kommt. Der internationale Q-Code sowie der vom DASD anerkannte Amateurcode gilt als offene Sprache. Verboten ist das Benutzen aller nur im Wehrmacht-Nachrichtenverkehr üblichen Abkürzungen und Betriebszeichen. Dem Inhaber der Anlage ist die Übermittlung von Nachrichten für dritte Personen unbedingt verboten.

Unbeabsichtigt aufgenommener Funkverkehr — abgesehen von „Nachrichten an alle“ und von Aus-sendungen von Versuchsfunkanlagen — darf weder anderen mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden.

8. Die Wehrmachtamateure dürfen auf QSL-Karten und im Funkverkehr neben ihrem Rufzeichen ihren Namen und ihre Privatanschrift (nicht Kaserne!) angeben, ohne daß daraus ihre Zugehörigkeit zur Wehrmacht ersichtlich sein darf. Das Gleiche gilt für Mitteilungen des DASD und sonstige Veröffentlichungen.

Briefe an ausländische Amateure sind vor Absendung der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen.

9. Es ist verboten, die abgehenden QSL-Karten an den DASD oder seine Untergliederungen zu senden; sie sind über die vorgesetzte Dienststelle*) an das Reichskriegsministerium, Inspektion der Nachrichtentruppen, einzusenden. Die eingehenden QSL-Karten werden den Wehrmacht-Amateuren auf dem gleichen Wege zugestellt.

Besondere Beobachtungen (Telegraphie und insbesondere Telephonie-Schwarzsender sowie Auffälliges im Verkehr mit anderen Amateursendern) sind auf gleichem Wege an das Reichskriegsministerium und nicht an den DASD zu melden.

10. Wird der in der „Sendeerlaubnis“ angegebene Standort des Senders verändert, ist dies der vorgesetzten Dienststelle zwecks Berichtigung der Sendeerlaubnis zu melden.

11. Für die Sendeerlaubnis sind keine Gebühren an die Deutsche Reichspost zu zahlen.

Die der Sendeanlage zugehörigen Empfangsanlagen auf demselben Grundstück sind gebührenfrei; der Inhaber der Sendeerlaubnis darf am Aufstellungsort des Senders — gleichfalls ohne Zahlung von Gebühren — mit selbstgebautem Gerät auch den Rundfunk empfangen.

12. Vorstehende Bedingungen können jederzeit ergänzt oder geändert werden.

13. Sobald die Genehmigung zurückgezogen ist, muß die gesamte Anlage beseitigt werden.

14. Mit dem Tage des Ausscheidens aus der Wehrmacht wird die Sendegenehmigung ungültig.

Reichskriegsministerium.

*) Bei Wehrmacht-Amateuren der Kriegsmarine über das Oberkommando der Kriegsmarine (Ausbildungsabteilung).
Bei Wehrmacht-Amateuren der Luftwaffe über das Reichsluftfahrtministerium L. A. (N. V. W.).